Satzung

zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Buchenbach mit Abteilungen Buchenbach und Unteribental vom 18.11.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 18 a des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 20. November 2017 folgende Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Buchenbach mit Abteilungen Buchenbach und Unteribental beschlossen:

§ 1
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Buchenbach die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinnen des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetztes

- Feuerwehrkommandant und Stellvertreter,
- Abteilungskommandanten und Stellvertreter,
- Gerätewarte,
- Atemschutzgerätewart,
- Elektrogerätewart,
- Jugendwart und
- Aktives Mitglied.

Werden von einem Angehörigen der Gemeindefeuerwehr mehrere Funktionen wahrgenommen, so erhält der Feuerwehrangehörige die nach dem Betrag höhere Entschädigung in vollem Umfang sowie 50% der niedrigeren Entschädigung. Die jeweilige Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 4 der Satzung vom 18.11.2013 außer Kraft.

Buchenbach, den 21. November 2017

Reinhard M.A.
Bürgermeister

GEMEINDE BUCHENBACH

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gemeinde Buchenbach
Landkreis Breisgau – Hochschwarzwald

Anlage zur
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Buchenbach
mit Abteilungen Buchenbach und Unteribental (Feuerwehrsatzung)

-Verzeichnis der Entschädigungen nach § 5 Absatz 4 der Satzung-

Funktion	Entschädigung/ Euro
1. Feuerwehrkommandant	1.000,--/jährlich
2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	500,--/jährlich
3. Abteilungskommandant Buchenbach	800,--/jährlich
4. Stellvertretender Abteilungskommandant Buchenbach	400,--/jährlich
5. Abteilungskommandant Unteribental	400,--/jährlich
6. Stellvertretender Abteilungskommandant Unteribental	200,--/jährlich
7. Gerätewart Buchenbach	700,--/jährlich
8. Gerätewart Unteribental	300,--/jährlich
9. Atemschutzgerätewart	600,--/jährlich
10. Elektrogerätewart	160,--/jährlich
11. Jugendwart	400,--/jährlich
12. Aktives Mitglied	85,--/jährlich